

Hygienekonzept für Zirkusse

Für alle Zirkusse sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Das Veranstaltungsgelände ist durch eine Absperrung klar zu begrenzen und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang zu versehen. Die Zutrittssteuerung kann durch Errichten fester Absperrungen, durch die Aufstellung von Bewachungspersonal oder durch das Anbringen von Flutterband erfolgen.
 - b. Die Anzahl der Besucher ist über die zum Verkauf bereit gestellten Eintrittskarten zu steuern. Die maximale Besucheranzahl ist so zu bemessen, dass das geltende Abstandsgebot, d.h. grundsätzlich der Abstand zwischen jedem Sitzplatz von mindestens 1,5 m, eingehalten werden kann. Zwischen den Sitzplätzen, die für mehrere Personen - entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkung zum gemeinsamen Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum - zusammenhängend gebucht werden können, ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zu den Sitzplätzen der nächsten Besucher einzuhalten.

2. Organisation des Geländes:
 - a. Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorzunehmen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.
 - b. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

- c. Karten für den Besuch der Vorstellungen sind - soweit möglich – vorab zu verkaufen bzw. vorzubestellen. Beim Kartenverkauf bzw. einer Kartenabholung am Veranstaltungsort ist sicherzustellen, dass von den Besuchern an der Kasse ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.
- d. Besucher werden vom Eingang direkt zum Sitzplatz geleitet; ein Besuch der Tiere auf dem Gelände ist nicht möglich.
- e. Verkaufsstände (Programmhefte, Zirkussouvenirs, etc.) müssen seitlich mindestens 3 m voneinander entfernt stehen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Kontaktdaten sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der CoBeLVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- c. Besucherinnen und Besucher sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während ihres Aufenthaltes auf dem Zirkusgelände verpflichtet.

- d. Personal des Zirkus außerhalb der Manege sowie innerhalb der Manege, soweit sie Kontakt mit dem Publikum haben, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- e. Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, kann von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit werden.
- f. Für Personal und Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- g. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- c. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen) erfolgen.

- d. Es ist für eine gute Belüftung des Zirkuszeltens Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist ggfls. die Zahl und Dauer der täglichen Vorführungen zu begrenzen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.